

969. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018, 69 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senatorin Dr. Leonhard und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2 Gesetz zur Änderung des **Parteiengesetzes** und anderer Gesetze

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll das jährliche Gesamtvolumen der staatlichen Mittel, das allen Parteien insgesamt ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), von derzeit 165 auf 190 Millionen Euro ab dem Jahr 2019 angehoben werden. Zudem werden die Beträge pro Wählerstimme für Einzelbewerbungen (Bundestagswahlen) bzw. sonstige politische Vereinigungen (Europawahlen) angehoben.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 3 Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (**Familiennachzugsneuregelungsgesetz**)

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz dient der Steuerung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1.8.2018. Der Familiennachzug ist mit Gesetz vom 11.3.2016 für zwei Jahre ausgesetzt worden, die Aussetzung wurde im März 2018 bis zum 31.7.2018 verlängert. Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Familienangehörige der Kernfamilie zu subsidiär Schutzberechtigten nachziehen können, der Familiennachzug ist auf 1.000 nachziehende Angehörige der Kernfamilie im Monat beschränkt.

Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde unter anderem die Bitte geäußert zu prüfen, ob bei der Kontingentlösung ein transparentes, mit den Ländern abgestimmtes Ranking festgelegt werden könne. Ferner wurde darum gebeten, eine Regelung zur Evaluierung in das Gesetz aufzunehmen und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten insgesamt klarer und rechtssicherer zu regeln. Zudem bat der Bundesrat die Bundesregierung, eine Regelung zur Evaluierung des Gesetzes aufzunehmen. Die Stellungnahme wurde in der Vorlage für den zweiten Durchgang nicht berücksichtigt.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 4 Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen **Musterfeststellungsklage**

Durch das nicht zustimmungspflichtige Gesetz zur Musterfeststellungsklage sollen bestimmte eingetragene Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit erhalten, zugunsten von mindestens zehn Verbraucherinnen und Verbrauchern das Vorliegen zentraler anspruchsbegründender Voraussetzungen feststellen zu lassen. Die Musterfeststellungsklage soll ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten jedoch die Möglichkeit, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung zu einem Klageregister anzumelden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 50 Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (**Haushaltsgesetz 2018**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz sowie dem Eckwertebeschluss und dem Finanzplan werden verbindliche Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahr 2022 festgeschrieben. In allen Jahren der Finanzplanung, also bis 2022, kommt die Bundesregierung ohne neue Schulden aus. Das ist ein wichtiger Beitrag dazu, dass der Schuldenstand wieder im Jahr 2019 unter den Maastricht-Grenzwert von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts fallen wird. Die Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr 2018 betragen 343,6 Milliarden Euro, die Ausgaben für Investitionen bis 2021 insgesamt über 146 Milliarden Euro. Bereits im Haushalt 2018 werden investive Ausgaben auf 39,8 Mrd. Euro anwachsen. Ab 2021 macht sich im Bundeshaushalt bemerkbar, dass die bisherigen Entflechtungsmittel nicht mehr ausgabeseitig als Investitionen gebucht werden, sondern den Ländern durch höhere Umsatzsteueranteile zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung entlastet damit ab 2020 die Länder und stärkt dauerhaft die Investitionskraft von Ländern und Kommunen. Die Länder werden die zusätzlichen Mittel investiv einsetzen. Daneben sieht die Finanzplanung für Maßnahmen, wie z. B. das Ganztagsbetreuungsprogramm und Regionale Strukturpolitik, Haushaltsmittel vor, die erst mit der Konkretisierung als Investition im Haushalt gebucht werden. Zudem erhöhen sich die Investitionen in den nächsten Jahren durch die Einrichtung des Digitalfonds, der Mittel u.a. für den Breitbandausbau vorsehen wird.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 51 Gesetz zur Ausübung von Optionen der **EU-Prospektverordnung** und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz werden Ausnahmen von der Prospektpflicht für öffentliche Angebote von Wertpapieren eingeführt, Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen verbessert sowie der Gründerstandort Deutschland gestärkt. Bei öffentlichen Angeboten mit einem Gesamtgegenwert von 100.000 Euro, aber weniger als acht

Millionen Euro (Banken fünf Millionen), soll statt eines Prospekts ein Wertpapier-Informationsblatt vorgelegt werden, das potenziellen Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung dienen und den Vergleich von verschiedenen Angeboten erleichtern soll. Das Wertpapier-Informationsblatt muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt werden. In den Fällen, in denen kein Prospekt veröffentlicht werden muss, sind außerdem Einzelanlageschwellen zu beachten, die für nicht qualifizierte Anleger gelten.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 52

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Ziel des nicht zustimmungspflichtigen Gesetzes ist die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Dezember 2016 zur 13. Novelle des Atomgesetzes. Die Karlsruher Richter hatten in ihrem Urteil vom Dezember 2016 den Atomausstieg im Grundsatz bestätigt, aber gleichzeitig festgestellt, dass so genannte Randinteressen der Konzerne betroffen sind, die eine finanzielle Entschädigung erfordern. Im Gesetz ist vorgesehen die Energieunternehmen dafür zu entschädigen, dass sich bestimmte „frustrierte“ Investitionen nach dem überraschenden Ausstiegsbeschluss nicht mehr gerechnet haben. Außerdem sollen sie einen angemessenen finanziellen Ausgleich für diejenigen Elektrizitätsmengen der Atomkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich erhalten, die bis zum endgültigen Ausstieg am 31. Dezember 2022 nicht auf ein anderes Atomkraftwerk übertragen werden konnten.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

TOP 54

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Mit dem Gesetzentwurf des Landes Hessen sollen die Regelungen über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit im Waffenrecht präzisiert werden. Personen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sollen grundsätzlich als waffenrechtlich unzuverlässig gelten. Damit soll sichergestellt sein, dass Extremisten legal keine Waffen besitzen. Die gegenwärtige Rechtslage im Waffengesetz stelle dies noch nicht ausreichend sicher. Zudem soll im Rahmen der Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit eine Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden eingeführt werden.

Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag abgelehnt.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 13 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)**

Mit dem mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen durch Grundgesetzänderung die Möglichkeiten des Bundes, den Ländern und Kommunen bei Investitionen Finanzhilfen zu gewähren, erweitert werden. Künftig will der Bund die Länder bei bedeutsamen Bildungsinvestitionen besser unterstützen. Insbesondere das Programm „Digitalpakt Schule“, das ein Gesamtvolumen von fünf Milliarden Euro umfasst, kann damit zum 1.1.2019 starten. Hamburg erhält aus diesem Pakt eine erhebliche Unterstützung von rund 120 Millionen Euro für die digitale Infrastruktur an Hamburger Schulen. Zudem ist auch eine finanzielle Unterstützung zum Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten vorgesehen. Künftig können die Länder vom Bund zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau erhalten. Ziel ist es, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegenzuwirken. Darüber hinaus soll mehr Geld in Projekte der Gemeindeverkehrsfinanzierung fließen. Hiervon kann Hamburg vor allem im Rahmen geplanter Neu- und Ausbaumaßnahmen bei der S-Bahn und U-Bahn profitieren. Weiterhin will der Bund die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen einem Land in Bundesauftragsverwaltung überlassen können.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er bittet die Bundesregierung eine pragmatische Flexibilisierung und Vereinfachung des Mitteleinsatzes im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu prüfen sowie diese um den Begriff „ländliche Entwicklung“ zu erweitern. Weiterhin bittet er um klarstellende Ausführungen, die verdeutlichen, dass neben Neubau auch Maßnahmen im Bestand im Rahmen länderspezifischer Belange von künftigen Finanzhilfen umfasst sein werden.

TOP 14 Entwurf eines Gesetzes zur **Weiterentwicklung des Teilzeitrechts** - Einführung einer **Brückenteilzeit**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf sieht vor, das Teilzeit- und Befristungsgesetz um einen Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit zu ergänzen. Voraussetzungen für die sogenannte Brückenteilzeit sind, dass der Arbeitgeber mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt. Zudem muss das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestehen. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber einen Antrag stellt, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum, der zwischen einem und fünf Jahren liegen kann, zu verringern. Für Arbeitgeber, die zwischen 46 und 200 Arbeitnehmer beschäftigen, ist eine besondere Zumutbarkeitsgrenze vorgesehen: Selbst wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, müssen diese Arbeitgeber nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmern den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren. Neben dem neuen Rechtsanspruch sieht der Gesetzentwurf Veränderungen für Arbeitnehmer vor, die bereits in zeitlich nicht begrenzter Teilzeit arbeiten und mehr arbeiten möchten. Im Falle einer erfolglosen Bewerbung auf einen Arbeitsplatz mit längerer Arbeitszeit, soll künftig der Arbeitgeber darlegen

und ggf. beweisen, dass es sich nicht um einen entsprechenden freien Arbeitsplatz handelt oder ein Teilzeitbeschäftigter für den Arbeitsplatz nicht mindestens gleich geeignet ist. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Änderungen bei der Arbeit auf Abruf vor. Wenn keine bestimmte Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart ist, sollen künftig 20 - statt bisher 10 - Stunden in der Woche als vereinbart gelten. Zudem werden die von der Rechtsprechung im Jahr 2005 entwickelten Grundsätze für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen gesetzlich festgeschrieben.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

TOP 18 Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des **Bundesfernstraßenmautgesetzes**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Mautsätze für Bundesautobahnen und Bundesstraßen aktualisiert. Es werden Mehreinnahmen des Bundes in Höhe von 4,160 Mrd. Euro von 2019 bis 2022 erwartet. Grundlage ist das neue Wegekostengutachten, das auch Berechnungen zu den verursachten Kosten aus Luftverschmutzung und Lärmbelastung enthält. Mit der Einführung von zwei Gewichtsklassen anstatt der bisherigen Achsklassen soll zwischen leichteren und schweren Nutzfahrzeugen differenziert werden, um damit die Verursachergerechtigkeit zu erhöhen. Elektro-Lkw, Brennstoffzellenfahrzeuge und von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sollen vorübergehend von der Lkw-Maut befreit werden, um so den Markthochlauf für diese Fahrzeuge zu unterstützen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er begrüßt die Mautbefreiung elektrifizierter LKW, schränkt aber ein, dass Plug-in-Hybrid-Lkw mit einer sehr geringen elektrischen Reichweite (unter 40 km) nicht von der Maut befreit werden. Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Güterkraftverkehr sollen ebenfalls befreit werden.

Zusätzlich fordert der Bundesrat, für diese Fahrzeuge eine Übergangsregelung hinsichtlich deren Mautbefreiung zu treffen, die den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2018 (Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes) und dem 1. Januar 2019 (Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes) abdeckt. Darüber hinaus soll die Bundesregierung prüfen, ob Müllfahrzeuge im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge von der Maut befreit werden können.

TOP 55 Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung**

Mit der Gesetzesinitiative des Landes Bayern soll einer etwaigen missbräuchlichen und rechtswidrigen Abmahnpraxis im Bereich des Datenschutzrechts vorgebeugt und dafür mit Anpassungen im Zivilrecht bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Um den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung der EU Rechnung zu tragen, soll das Datenschutzrecht ausdrücklich und generell aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes

gegen unlauteren Wettbewerb herausgenommen werden. Das nach dem Unterlassungsklagegesetz bestehende Verbandsklagerecht wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen soll europarechtskonform auf solche Verbände beschränkt werden, welche die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erfüllen. Zudem soll einem etwaigen Abmahnmissbrauch dadurch begegnet werden, dass bloße Verstöße gegen datenschutzrechtliche Unterrichts- und Mitteilungspflichten keine zivilrechtlichen Drittsprüche nach dem Unterlassungsklagegesetz begründen können.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf an die Ausschüsse zur weiteren Beratung überwiesen. Beteiligt sind federführend der Rechtsausschuss sowie die Ausschüsse für Inneres und Wirtschaft.

D. Vorlagen aus dem europäischen Bereich

TOP 21 a Mehrjähriger Finanzrahmen

In der Mitteilung legt die Kommission ihre Vorstellungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 – 2027 vor. Die Haushaltsplanung muss berücksichtigen, dass zum einen ein wichtiger Nettozahler – das Vereinigte Königreich – weggebrochen ist, zum anderen bei den Ausgaben namentlich bei der Sicherung der Außengrenzen, der inneren Sicherheit und der Jugend, aber auch in der Forschung, Digitalisierung und im Klimaschutz neue Prioritäten gesetzt werden sollen. Die Kommission schlägt deshalb einerseits Umschichtungen im Haushalt vor, andererseits aber auch die Aufstockung der Einnahmen. Insgesamt veranschlagt die Kommission 1.135 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen. Zwar bleiben die Agrarpolitik und die Kohäsionspolitik nach wie vor die größten Einzelposten im Haushalt, die Kommission schlägt jedoch vor, sie um jeweils 5 Prozent abzuschmelzen, um die freiwerdenden Mittel den neuen Prioritäten zuzuschlagen. Durch die neuen Prioritäten erhöht sich die Zahl der Ausgabenrubriken von derzeit fünf auf nunmehr sieben.

Zusammen mit der Mitteilung hat die Kommission noch drei Verordnungsvorschläge zum Mehrjährigen Finanzrahmen, zum Eigenmittelsystem und zum Schutz der Haushalte der Union vorgelegt sowie einen Beschlussvorschlag des Rates zum Eigenmittelsystem.

Der Bundesrat hat sehr umfangreich zu verschiedenen Themenfeldern Stellung genommen. Unter anderem hält er die finanziellen Einschnitte bei der EU-Kohäsionspolitik für nicht zielführend. Die EU-Fonds EFRE und ESF leisteten bereits in der laufenden Förderperiode erhebliche Beiträge zu den Prioritäten der EU, insbesondere zu Innovation und Forschung, zu Bildung und Beschäftigung, zur CO₂-Reduzierung und zur sozialen Integration und Inklusion. Der Bundesrat sieht auch die Kürzungsvorschläge im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik kritisch, insbesondere die überproportionalen Kürzungen in der zweiten Säule. Diese gehen zu Lasten des ländlichen Raumes und stehen der angestrebten Stärkung von Umwelt- und Naturschutz entgegen. Die Gemeinsame Agrarpolitik müsse das nationale Anbauziel des ökologischen Landbaus sicher finanzieren können. Die Anhebung der Kofinanzierungssätze für die zweite Säule wird abgelehnt. Zudem hält der Bundesrat ein stärkeres Engagement im Bereich Gleichstellung von Männern und Frauen für erforderlich. Im Bereich Binnenmarkt empfiehlt der

Bundesrat, künftig auch Verbundprojekte mit weniger Partnern und geringeren Projektvolumina, Teaming- und Twinning-Projekte zu fördern, das KMU-Instrument mit vereinfachten Beteiligungsregeln auszubauen und die Beteiligung von KMU auf mindestens 20 Prozent zu steigern. Die Kommission solle zudem Verfahren zur Erstellung bzw. Fortschreibung regionaler Innovationsstrategien vereinfachen und Gestaltungsmöglichkeiten für Regionen sicherstellen, das Kohäsionsbudget nicht reduzieren sowie den Anteil für Übergangs- und stärker entwickelte Regionen erhöhen. Im Programm ESF+ seien mehr Mittel für Migration/Integration notwendig. Ferner solle die Kommission beim Programm INTERREG die Gesamtmittel und den Anteil an Kohäsion nicht kürzen und die INTERREG-Förderung von den Beihilferegeln ausnehmen. Der Bundesrat unterstützt den Ansatz, Strukturreformen beim Europäischen Semester stärker über Anreize als Sanktionen zu fördern. Der Bundesrat spricht sich im Bereich Migration dafür aus, bei der Zuweisung der Mittel neben der Aufnahmeleistung auch Bedarfe im Bereich berufliche Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

TOP 27

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische **Herausgabenordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel** in Strafsachen

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die Strafverfolger für Strafverfahren einfacher und schneller auf elektronische Beweismittel wie u.a. auf Servern liegende E-Mails oder in der Cloud gespeicherte Daten zugreifen können. Insofern werden eine Herausgabe- und eine Sicherheitsanordnung eingeführt, die zuständige Behörden unmittelbar an einzusetzende gesetzliche Vertreter der im Gebiet der EU tätigen Dienstleister richten können. Angeforderte Daten sollen innerhalb von zehn Tagen zur Verfügung stehen, in Nottfällen innerhalb von sechs Stunden. Eine vorläufige Datensicherung für 60 Tage kann mit der Sicherheitsanordnung erreicht werden. Insoweit werden die Befugnisse nach nationalem Recht nicht erweitert, auch nicht um Grundlagen zur Telekommunikationsüberwachung „live“ oder zur Vorratsdatenspeicherung. Nur der Zugriff auf bereits gespeicherte Daten wird erleichtert. Bei den Dienstleistern wird nicht mehr auf den Speicherort, sondern auf die Dienstleistung in der EU abgestellt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Verordnungsvorschlag eine Stellungnahme abgegeben, mit der die Bundesregierung gebeten wird, zu prüfen, ob nicht das Rechtsinstrument einer Richtlinie gegenüber der Verordnung vorzuziehen sei. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Grundrechtsschutzes soll ein weiterer Zurückweisungsgrund verankert werden. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit bei der Herausgabe von grundrechtssensiblen Daten nicht vollständig in den Hintergrund treten dürfe. Die Regelungen dürften nicht zu einer Erosion der bisherigen und bewährten Prinzipien der Rechtsilfe führen. Es wird auf den US-amerikanischen CLOUD-Act Bezug genommen und dieser kritisiert. Die Vereinbarkeit sei zu gewährleisten.

TOP 28

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der **Sicherheit der Personalausweise** von Unionsbürgern **und der Aufenthaltsdokumente**, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden

Der Verordnungsvorschlag zielt als Teil eines Aktionsplans für ein wirksames Vorgehen gegen Reisedokumentenbetrug vor dem Hintergrund der jüngsten Terroranschläge in Europa auf die Erhöhung der Sicherheit von Dokumenten wie Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten, die maßgeblich zur Verbesserung der Sicherheit innerhalb der EU und an deren Grenzen beitragen soll. Nationale Personalausweise sollen zumindest Sicherheitsmerkmale wie Fingerabdrücke der Ausweisinhaber bieten. Auch für Aufenthaltskarten von Familienangehörigen der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger werden Mindeststandards auf der Basis bereits bestehender unionsweiter Vorgaben für Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen geregelt. Personalausweise und Aufenthaltskarten, die Mindeststandards nicht erfüllen, sollen nach fünf Jahren aus dem Verkehr gezogen werden, besonders unsichere Dokumente nach zwei Jahren, in beiden Fällen spätestens zum Zeitpunkt ihres Ablaufs.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Subsidiaritätsrüge abgelehnt, mit der die Zuständigkeit der EU für den vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie angezweifelt wird. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs ergänzend eine Stellungnahme abgegeben, nach der die Auslaufregelung für Personalausweise weder verhältnismäßig noch erforderlich oder angemessen sei. Die Vorgabe, dass die Personalausweise nach dem Zeitpunkt von 5 Jahren ihre Gültigkeit verlieren sei unverhältnismäßig und verstoße gegen das Verbot der echten Rückwirkung.

TOP 35

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des **transeuropäischen Verkehrsnetzes**

Die EU-Kommission hat einen Verordnungsvorschlag über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vorgelegt. Der Genehmigungsprozess soll zeitlich begrenzt werden. Die Initiative soll die systematische Anwendung eines einzigen Regelwerks bei grenzüberschreitenden Vorhaben ermöglichen, die von einer gemeinsamen Stelle durchgeführt werden, sofern die beteiligten Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen. Jedes Vorhaben von gemeinsamem Interesse im TEN-V-Kernnetz durchläuft ein integriertes Genehmigungsverfahren, das von einer einzigen zuständigen Behörde durchgeführt wird.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Subsidiaritätsrüge abgelehnt.

Die weitere fachliche Beratung des Verordnungsvorschlags der Kommission wurde vertagt.

TOP 36

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**

Der Vorschlag zielt vor allem auf eine Verminderung von Plastikartikeln, die in Gewässern, an Stränden und Küsten gefunden wurden. So sollen bestimmte Einwegartikel und Fanggeräte aus Plastik reduziert werden. Hierzu gehören Verpackungen aus dem Food-Konsumbereich wie Boxen und Trinkbecher. Einwegprodukte wie Q-Tips, Einwegbesteck, Einwegteller, Plastikstrohhalm, Rührstäbe und Luftballonstäbe sollen in Zukunft nur unter Einschränkungen auf den Markt gebracht werden. Kunststoff-Deckel und -Kappen von Trinkbechern sollen zukünftig am Erzeugnis befestigt werden. Eine erweiterte Herstellerverantwortung für Hersteller von Fanggeräten und Einwegartikeln und -verpackungen aus dem Food-Bereich (auch Einwegtrinkbecher, Filterzigaretten, Feuchtreinigungstücher, Ballons, leichte Plastiktüten), soll die Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen und Säuberungsaktionen an Gewässerrändern und Stränden unterstützen. Für die getrennte Sammlung von Plastik-Getränkeflaschen ist eine Mindestsammelquote durch die Mitgliedstaaten einzuhalten (90 Prozent). Welche Maßnahmen zur Erreichung der Quote ergriffen werden, obliegt den Mitgliedstaaten.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine Stellungnahme beschlossen, in der die Vorschläge der Kommission zur Vermeidung von Kunststoffeinträgen begrüßt werden. Aus Sicht des Bundesrates können die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Reduzierung der Verschmutzung bewirken. Der Bundesrat hält diese Maßnahmen für erste Schritte, um der Verschmutzung der Umwelt und insbesondere der Ozeane und Meere entgegenzutreten.